



DER MAGISTRAT DER STADT OBER-RAMSTADT

Aufgrund der §§ 5, und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 32 der Friedhofsordnung der Stadt Ober-Ramstadt vom 25.09.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in der Sitzung am 14.12.2023 für die Friedhöfe der Stadt Ober-Ramstadt folgende

## Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ober-Ramstadt

beschlossen.

### I. Gebührenpflicht

#### § 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe inkl. Friedpark und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Ober-Ramstadt vom 25.09.2014 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.  
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und Adoptivkinder.  
Lebte der/die Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/- in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Stadt Ober-Ramstadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

**Verantwortlich für den Teil der amtlichen Bekanntmachungen:**

Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt, Darmstädter Straße 29  
64372 Ober-Ramstadt, magistrat@ober-ramstadt.de  
Telefon: 0 61 54 / 7 02-0

**Verantwortlich für die Mitteilungen** der Kirchen, Vereine, örtlichen Parteien und sonstigen Institutionen: die jeweiligen Kirchen, Vereine, Parteien und sonstigen Institutionen

**Verantwortlich für die sonstigen** redaktionellen Mitteilungen und den Anzeigenteil: Verlag & Druckerei Schlecht e.K.  
www.gemeinde.de · verlag@gemeinde.de  
Kerschensteinerstraße 10 · 75417 Mühlacker  
Telefon: 07041 / 30 22 · Telefax: 07041 / 5249

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.  
 (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.  
 (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und des Aufbewahrungsraumes und den Trauerplatz auf dem Friedpark

Für die Benutzung der Trauerhalle oder des Aufbewahrungsraumes werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Für die Aufbewahrung einer Leiche einschl. Benutzung Kühlzelle bis zu 4 Tagen | 140,00 € |
| jeder weitere Tag  | 42,00 €  |
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne, je angef. Monat                              | 35,00 €  |
| c) Für die Benutzung der Trauerhalle   | 200,00 € |
| d) Die Benutzung der Trauerplatzes auf dem Friedpark Nieder-Modau                | 0,00 €   |

### § 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  |          |
| 1. in einer Reihengrabstätte  | 620,00 € |
| 2. in einer Wahlgrabstätte  | 620,00 € |
| 3. in einer Wahlgrabstätte als Tiefbestattung                                   | 800,00 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr |          |
| 1. in einer Reihengrabstätte  | 380,00 € |
| 2. in einer Wahlgrabstätte  | 380,00 € |
| 3. in einer Wahlgrabstätte als Tiefbestattung                                   | 420,00 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:  
 Für Urnenbestattungen in der Erde werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab und für Urnenbestattungen in einer Urnenwand werden für den Transport der Urne von der Trauerhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) in einem Urnenreihengrab                                     | 203,00 € |
| b) in einem Urnenwahlgrab (auch im Friedpark)                   | 203,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung                        | 203,00 € |
| d) in einer Urnennische in einer Urnenwand                      | 185,00 € |
| e) in einer Grabanlage für anonyme Beisetzungen                 | 203,00 € |
| f) bei Schließen des Urnengrabes durch einen externen Bestatter | 133,00 € |
- (3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten erfolgt kostenlos in einem Sammelbestattungsfeld

### § 7 Umbettungsgebühren

- (1) Umbettungen von Leichen werden ausschließlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt und von diesen in Rechnung gestellt.

- |   |          |
|---|----------|
| (2) Für die Ausgrabung einer Aschenurne           |          |
| a) aus einem Erdbestattungsgrab                   | 190,00 € |
| b) aus einem Urnengrab                            | 190,00 € |
| c) aus einem anonymen Urnengrab                   | 190,00 € |
| (3) Entnahme einer Aschenurne aus einer Urnenwand | 90,00 €  |

### § 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte auf allen Friedhöfen, außer dem Friedpark

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Sargbestattungen und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen für die Dauer der Nutzungszeit gemäß § 14 Absatz 4 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben
- |   |            |
|---|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen vom 5. Lebensjahr an        |            |
| ab dem <b>01.01.2024</b>  | 1.060,00 € |
| ab dem <b>01.01.2025</b>  | 1.270,00 € |
| ab dem <b>01.01.2026</b>  | 1.520,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr |            |
| ab dem <b>01.01.2024</b>  | 630,00 €   |
| ab dem <b>01.01.2025</b>  | 760,00 €   |
| ab dem <b>01.01.2026</b>  | 910,00 €   |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit gemäß § 14 Absatz 4 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben
- |   |            |
|---|------------|
| a) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes                            |            |
| ab dem <b>01.01.2024</b>  | 620,00 €   |
| ab dem <b>01.01.2025</b>  | 740,00 €   |
| ab dem <b>01.01.2026</b>  | 890,00 €   |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen |            |
| ab dem <b>01.01.2024</b>  | 690,00 €   |
| ab dem <b>01.01.2025</b>  | 830,00 €   |
| ab dem <b>01.01.2026</b>  | 1.000,00 € |

### § 9 Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf allen Friedhöfen außer dem Friedpark

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit gem. § 15 Abs. 4 der Friedhofsordnung und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |            |
|--|------------|
| a) Für eine Wahlgrabstätte (einstellig) für Erdbestattung im Sarg                            |            |
| ab dem <b>01.01.2024</b>   | 1.880,00 € |
| ab dem <b>01.01.2025</b>   | 2.160,00 € |
| ab dem <b>01.01.2026</b>   | 2.480,00 € |
| b) Für eine Wahlgrabstätte (zweistellig) für Erdbestattung im Sarg                           |            |
| ab dem <b>01.01.2024</b>   | 3.600,00 € |
| ab dem <b>01.01.2025</b>   | 3.960,00 € |
| ab dem <b>01.01.2026</b>   | 4.360,00 € |
| c) Für eine Wahlgrabtiefstätte für Erdbestattung im Sarg                                     |            |
| ab dem <b>01.01.2024</b>   | 3.430,00 € |
| ab dem <b>01.01.2025</b>   | 3.600,00 € |
| ab dem <b>01.01.2026</b>   | 3.780,00 € |
| d) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen) in der Erde werden erhoben |            |
| ab dem <b>01.01.2024</b>   | 790,00 €   |
| ab dem <b>01.01.2025</b>   | 990,00 €   |
| ab dem <b>01.01.2026</b>   | 1.240,00 € |
| e) Für die Überlassung einer Urnennische in einer Urnenwand (bis zu 2 Urnen)                 |            |
| ab dem <b>01.01.2024</b>   | 1.360,00 € |
| ab dem <b>01.01.2025</b>   | 1.560,00 € |
| ab dem <b>01.01.2026</b>   | 1.790,00 € |

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 4 der Friedhofsordnung) an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte werden nachstehende Gebühren erhoben:
- |  |  |
|--|--|
| a) Bei Wahlgrabstätten (einstellig) für Sargbeisetzungen je Grabstätte und Jahr der Verlängerung |  |
|--|--|

	ab dem <b>01.01.2024</b>	75,00 €
	ab dem <b>01.01.2025</b>	86,00 €
	ab dem <b>01.01.2026</b>	99,00 €
b) Bei Wahlgrabstätten (zweistellig) für Sargbeisetzungen je Grabstätte und Jahr der Verlängerung		
	ab dem <b>01.01.2024</b>	143,00 €
	ab dem <b>01.01.2025</b>	157,00 €
	ab dem <b>01.01.2026</b>	173,00 €
c) Bei Wahlgrabtiefstätten für Sargbeisetzungen je Grabstätte und Jahr der Verlängerung		
	ab dem <b>01.01.2024</b>	137,00 €
	ab dem <b>01.01.2025</b>	144,00 €
	ab dem <b>01.01.2026</b>	151,00 €
d) Bei Urnenwahlgrabstätte in der Erde je Grabstätte und Jahr der Verlängerung		
	ab dem <b>01.01.2024</b>	39,00 €
	ab dem <b>01.01.2025</b>	48,00 €
	ab dem <b>01.01.2026</b>	60,00 €
e) Bei Urnenwänden je Urnennische und Jahr der Verlängerung		
	ab dem <b>01.01.2024</b>	68,00 €
	ab dem <b>01.01.2025</b>	78,00 €
	ab dem <b>01.01.2026</b>	89,00 €
(3) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte und Urnenkammer gilt Abs. 1 entsprechend.		

#### § 10 Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf dem Friedpark

(1) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der <u>Nutzungszeit</u> gem. § 15 Abs. 4 der Friedhofsordnung und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:		
a) Grabstätte mit Gestaltungsmöglichkeit (Edelstahleinfassung)		
(bis zu 4 Urnen)	ab dem <b>01.01.2024</b>	1.600,00 €
	ab dem <b>01.01.2025</b>	1.760,00 €
	ab dem <b>01.01.2026</b>	1.930,00 €
b) Grabstätte große Stele (stehend) 90/24/24 cm, je Urne		1.100,00 €
c) Grabstätte kleine Stele (liegend) 70/40/15 cm, je Urne		1.100,00 €
d) Grabstätte Würfel (ausschl. Einzelbelegung)		1.715,00 €
e) Grabstätte Findling 50/40/20 cm, je Urne		1.362,00 €
f) Grabstätte Baumgrab mit Gedenkplatte Durchmesser 40 cm, je Urne		804,00 €

Die Gebühren für die Nutzungsrechte **b) bis f)** beinhalten auch die Kosten für Rahmenpflege einschließlich Rasenpflege sowie die Kosten der Grabmale und deren Beschriftung.

(2) Für die <u>Verlängerung des Nutzungsrechts</u> (§ 15 Abs. 4 der Friedhofsordnung) werden nachstehende Gebühren erhoben:		
a) Grabstätte mit Gestaltungsmöglichkeit (Edelstahleinfassung) je Jahr (bis zu 4 Urnen)		
	ab dem <b>01.01.2024</b>	80,00 €
	ab dem <b>01.01.2025</b>	88,00 €
	ab dem <b>01.01.2026</b>	96,00 €
b) Grabstätte große Stele (stehend) 90/24/24 cm, je Urne und Jahr		55,00 €
c) Grabstätte kleine Stele (liegend) 70/40/15 cm, je Urne und Jahr		55,00 €
d) Grabstätte Würfel (ausschl. Einzelbelegung) je Jahr		85,00 €
e) Grabstätte Findling 50/40/20 cm, je Urne und Jahr		68,00 €
f) Grabstätte Baumgrab mit Gedenkplatte Durchmesser 40 cm, je Urne und Jahr		40,00 €

#### § 11 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 27

Abs. 1 – 3 der Friedhofsordnung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

(1) Für die Beseitigung und Entsorgung von Grabmalen, Abdeckplatten, Verschlussplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen, Gewächsen		
a) für Erdbestattungen		
1. bei Wahlgräbern – Einzelgrab		400,00 €
2. bei Wahlgräbern – Doppelgrab		800,00 €
3. bei Wahlgrabstätte Tiefgrab		400,00 €
4. Reihengräbern		380,00 €
5. bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahren)		200,00 €
b) für Urnenbestattungen		
1. bei Urnenreihengrabstätten		200,00 €
2. bei Urnenwahlgrabstätten		215,00 €
c) für die Beseitigung von Aschenresten		
1. aus Erdgräbern je Urne		215,00 €
2. aus einer Urnennische (Urnenwand) je Urne		115,00 €
(2) für die Beseitigung von Grabeinfriedigungen je lfd. Meter		14,00 €
(3) für die Beseitigung von Bäumen, Hecken etc. je Gewächs		23,00 €
(4) Absatz 1 gilt entsprechend für die vorzeitige Grabräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte. Zudem ist bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit pro vollem Kalenderjahr eine Pflegekostenpauschale zu leisten:		
a) Wahlgrabstätte Einzelgrab		30,00 €
b) Wahlgrabstätte Doppelgrab		60,00 €
c) Reihengrabstätte		21,00 €
d) Kindergräber		8,00 €
e) Urnenreihengrabstätte		10,00 €
f) Wahlgrabstätte Urnenwahlgrabstätte		10,00 €
(5) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.		

#### § 12 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Ober-Ramstadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.		
a) Erlaubniserteilung für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler)		25,00 €
b) Erstmalige Ausstellung oder Verlängerung einer Berechtigungskarte um 1 Jahr		25,00 €
c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen § 25 der Friedhofsordnung		100,00 €
d) Ausstellung/Änderung einer Graburkunde		25,00 €
e) Auslegung eines Kondolenzbuches		30,00 €
f) Ausstellung einer Grabstättenbescheinigung		25,00 €
g) Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung		25,00 €
h) Internationaler Leichenpass		25,00 €
(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.		
(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.		
(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,		
a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Ober-Ramstadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,		
b) wer die Kosten durch eine vor der Stadt Ober-Ramstadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,		
c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.		

**§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Ober-Ramstadt vom 25.09.2014 außer Kraft.

**Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ober-Ramstadt, den 15.12.2023

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Tobias Silbereis  
Bürgermeister